



HVBG

HVBG-Info 21/1999 vom 18.06.1999, S. 2000 - 2009, DOK 511.1/017

Vorliegen eines Abhängigen Beschäftigungsverhältnisses - Urteil des Bayerischen LSG vom 05.11.1998 - L 3 U 399/95

Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses - keine Tatbestandswirkung einer arbeitsgerichtlichen Feststellung - freier Mitarbeiter (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 RVO; § 7 Abs. 1 SGB IV);

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 05.11.1998 - L 3 U 399/95 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 26.03.1999 - B 2 U 330/98 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 05.11.1998

- L 3 U 399/95 - folgendes entschieden:

- I. Die rechtskräftige Feststellung eines Gerichts der Arbeitsgerichtsbarkeit, der im sozialgerichtlichen Verfahren um seinen Versicherungsschutz streitende Kläger habe nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden, bindet die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht.
Das Landessozialgericht ist dadurch nicht gehindert, das Vorliegen einer "Beschäftigung" im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV zu bejahen und den Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zur Gewährung von Sozialleistungen zu verurteilen.
- II. Die Annahme einer abhängigen Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV setzt nicht in allen Fällen zwingend voraus, daß die Erteilung von Weisungen festgestellt wird. Es genügt, wenn sich die für die Annahme einer "Beschäftigung" im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV erforderliche persönliche Abhängigkeit aus dem Gesamtbild der auszuübenden Tätigkeit ergibt.

Das BSG hat mit Beschluß vom 26.03.1999 - B 2 U 330/98 B - die Beschwerde der BG gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.